



Nach Ansicht von Generalanwalt Wathelet hat Polen gegen seine Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verstoßen

Da die Vertragsverletzung zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts fortbestand, sollte Polen zu einem Zwangsgeld von 61 180 Euro pro Tag ab Verkündung des Urteils des Gerichtshofs verurteilt werden

Nach dem Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, kann der Gerichtshof bereits mit dem ersten Vertragsverletzungsurteil finanzielle Sanktionen verhängen, wenn nationale Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie der Kommission nicht mitgeteilt wurden¹.

Im Jahr 2009 erließen das Parlament und der Rat im Rahmen des „Klima- und Energiepakets“ drei Richtlinien². Dieses Paket zielte darauf ab, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Union in die Lage versetzt, bis 2020 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Stand von 1990 um 20 % zu reduzieren, den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch auf 20 % zu steigern und die Energieeffizienz innerhalb der Union um 20 % zu verbessern.

Im Rahmen dieses Pakets legt die Richtlinie 2009/28 u. a. verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen sowohl am Bruttoendenergieverbrauch als auch im Verkehrssektor fest. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in verschiedenen Verwaltungsverfahren, Rechtsvorschriften und Regelwerken eine Reihe von Garantien, Informationen und Anreizen sicherzustellen. Daneben sieht die Richtlinie eine Reihe von Verpflichtungen vor, die die Verfügbarkeit und Verbreitung diverser Informationen über erneuerbare Energien und deren Nutzung sicherstellen. Sie definiert die Nachhaltigkeitskriterien, die Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe erfüllen müssen, damit sie zum einen auf die Biokraftstoffe und flüssigen Brennstoffe angerechnet werden können, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, und zum anderen für eine finanzielle Förderung in Betracht kommen. Im Übrigen legt sie die Grundsätze fest, die es ermöglichen, die Überprüfung der Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien sicherzustellen. Schließlich sieht sie vor, dass die nationalen Umsetzungsbestimmungen bis zum 5. Dezember 2010 in Kraft treten und der Kommission mitgeteilt werden müssen.

Da die Kommission der Auffassung war, dass die ihr von Polen übermittelten Regelungen keine Umsetzung der Richtlinie darstellten, hat sie eine Klage beim Gerichtshof erhoben. Sie wirft Polen vor, zum einen die Vorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht

¹ Art. 260 Abs. 3 AEUV.

² Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16); Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140, S. 63); Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Einführung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 140, S. 88).

erlassen und zum anderen, ihr die etwaigen zweckdienlichen Regelungen jedenfalls nicht mitgeteilt zu haben. Die Kommission beantragt, Polen zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 61 380 Euro für jeden Tag der Verzögerung ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils in dieser Rechtssache zu verurteilen.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt **Generalanwalt Melchior Wathelet dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass Polen gegen das Unionsrecht verstoßen hat.**

Er weist zunächst darauf hin, dass es zwar Aufgabe der Kommission ist, das Vorliegen einer behaupteten Vertragsverletzung zu beweisen, dass es aber Sache der Mitgliedstaaten ist, ihr die Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere dadurch zu erleichtern, dass sie der Kommission klare und genaue Informationen erteilen. Daher müssen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mittels deren sie ihre verschiedenen Verpflichtungen aus der Richtlinie erfüllt zu haben glauben, eindeutig angeben. Die Verletzung dieser Verpflichtung durch einen Mitgliedstaat, sei es, dass jegliche Information fehlt, sei es, dass eine Information nicht ausreichend klar und genau ist, kann bereits als solche die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigen.

Sodann stellt der Generalanwalt fest, dass Polen bei Ablauf der Frist, die ihm in der ihm von der Kommission übermittelten mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, weder alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen ergriffen noch die geeigneten Regelungen mitgeteilt hatte. Er betont in diesem Zusammenhang, dass Polen mit dem Vorbringen, dass das im Juli 2013 (d. h. weit nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist) verabschiedete Gesetz „die grundlegende Regelung zur Umsetzung der Richtlinie“ darstelle, stillschweigend eingeräumt hat, dass die zuvor geltenden nationalen Rechtsvorschriften keine vollständige Umsetzung dieser Richtlinie darstellten.

Der Generalanwalt ist weiter der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof Polen nach wie vor weder einige Richtlinienbestimmungen in innerstaatliches Recht umgesetzt noch der Kommission ausreichende Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatte. Was die von der Kommission beantragte Verurteilung zur Zahlung eines Zwangsgelds angeht, hält er ein Zwangsgeld an sich für ein angemessenes finanzielles Mittel, um einen Mitgliedstaat zu veranlassen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine festgestellte Vertragsverletzung zu beenden und die vollständige Umsetzung einer Richtlinie zu gewährleisten. Entgegen dem Vorbringen Polens ist die Möglichkeit, gegen einen Mitgliedstaat schon im Rahmen der ersten Vertragsverletzungsklage eine finanzielle Sanktion zu verhängen, auf das Fehlen einer Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie oder einer Richtlinie anwendbar, die, wie die um die es hier geht, vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in einem ähnlichen Verfahren (dem Mitentscheidungsverfahren) erlassen wurde und deren Umsetzungsfrist nach diesem Zeitpunkt ablief. Im Übrigen bedarf die Entscheidung der Kommission, von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Verhängung eines Zwangsgelds oder eines Pauschalbetrags gegen einen Mitgliedstaat zu beantragen, wenn dieser keine Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie oder nur solche Maßnahmen mitgeteilt hat, die eine unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie darstellen, keiner besonderen Begründung. Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, müssen die Bestimmungen einer Richtlinie mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit umgesetzt werden, die notwendig sind, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen.

Angesichts der Schwere des Verstoßes, seiner Dauer, des von der Kommission vorgeschlagenen einheitlichen Pauschalgrundbetrags und der Zahlungsfähigkeit **schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, gegen Polen ein Zwangsgeld von 61 380 Euro für jeden Tag der Verzögerung bis zu dem Tag zu verhängen, an dem es der Kommission die Maßnahmen mitteilt, die die Umsetzung der Richtlinie gewährleisten.** Er schlägt weiter als Zeitpunkt, von dem ab die Zahlungsverpflichtung gilt, den Tag der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs vor, unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverletzung am Tag der Verkündung fort dauert.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255